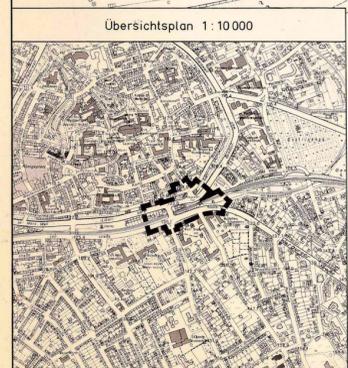
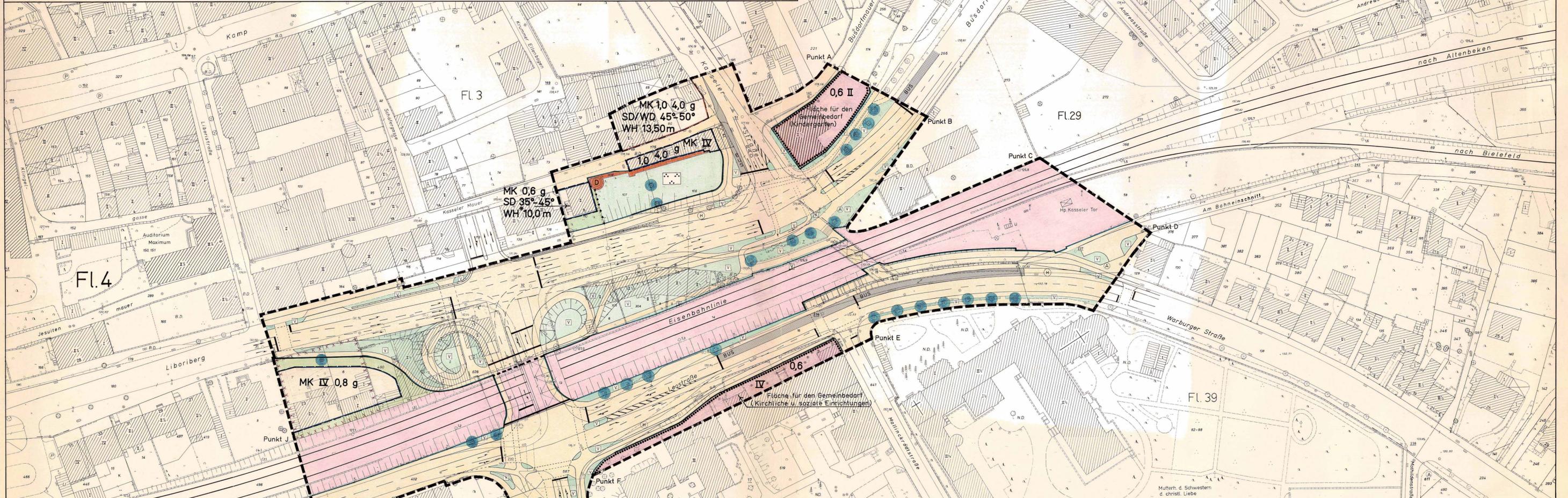


Stadt Paderborn Bebauungsplan Nr. 50A - Kasseler Tor -

für das Gebiet
zwischen Liboriberg, Westgrenze des Flurstücks 110, Kasseler Mauer, Westgrenze der Flurstücke 69, 68, Nordgrenze der Flurstücke 68, 67, 161 - sämtliche Flurstücke in Flur 3,
Kasseler Straße, Busdorfmauer, Verbindungslinie der Punkte A, B, Busdorfwall, Eisenbahnlinie Paderborn - Altenbeken, Verbindungslinie der Punkte C, D, Am Bahnschnitt, War-
burger Straße, Mallinckrotstraße, Verbindungslinie der Punkte E, F, Husener Straße, Verbindungslinie der Punkte G, H, Husener Straße, Leostraße, Verbindungslinie der Punkte I, J, und
Westgrenze des Flurstücks 7 in Flur 41
zur Festsetzung
von Art und Maß baulicher Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen.
Gemarkung Paderborn Maßstab 1: 500 Flur 2, 3, 29, 39 und 41



FESTSETZUNGEN				BESTANDSANGABEN	RECHTSGRUNDLAGEN	HINWEISE				
Art und Maß baulicher Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen MK Verriegelung Flächen für den Gemeinbedarf z.B. 0,6 Grundflächenzahl z.B. 0,6 Geschossflächenzahl z.B. 0,6 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß z.B. 35/45° Dachneigung mind. - höchst.		Verkehrsflächen SD Satellendorf WD Waldschloß g geschlossene Bauweise WH Max. Wandrahne WH* siehe Textliche Festsetzungen - - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung - - - - - Baugrenze - - - - - Baulinie - - - - - Nicht überbaubare Grundstücksfläche		Grünflächen Öffentliche Grünfläche Parkanlage Erhaltungsschutz für Bäume		Weitere Nutzungsarten Einzelanlage (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen Bushaltestelle Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden mit umweltschädlichen Stoffen belastet sein können (Altlastenverdachtsflächen).		Wohngebäude mit Hs. Nr. u. Geschosshöhe Wirtschafts- u. Industriegebäude mit Geschosshöhe Höhenlinie Höhenpunkt Flurgrenze Weitere Signaturen siehe DIN 18 702	§§ 2,3 und 8 bis 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) § 18 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.6.1984 (GV. NW. S. 439) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 127) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanlage und die Darstellung des Planbestandes (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV) vom 18.12.1990.	1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kulturgeschichtliche Bodendenkmäler, d.h. Mauerwerk, Einzelände oder auch Verankerungen und Verfürgungen in der natürlichen Bodenschichtenfolge) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege (Telefon 0521/5020250) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsbefunde mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DSchG).
Die Planumlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 Kartengrundlage: Stadtgrundkarten Paderborn, den 18. MAI 94 Stand vom Juni 1992 Für die Erarbeitung des Planentwurfs: Baudezernat Paderborn, den 25. MAI 94 Amt für Stadtplanung u. Stadtentwicklung Paderborn, den 25. MAI 94				Die Planumlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 Kartengrundlage: Stadtgrundkarten Paderborn, den 18. MAI 94 Stand vom Juni 1992 Für die Erarbeitung des Planentwurfs: Baudezernat Paderborn, den 25. MAI 94 Amt für Stadtplanung u. Stadtentwicklung Paderborn, den 25. MAI 94		TEXTLICHE FESTSETZUNGEN 1. Bei dem im Bebauungsplan festgesetzten Kerngebiet sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Spielhallen, Sexshops, -kinos und -clubs nicht zulässig. 2. WH* ausgehend auf das Niveau Fußweg Liboriberg. 3. Geringfügige Über- und Unterschreitungen der Baulinien z.B. durch Erker, Lisenen etc. sind ausnahmsweise zulässig.		Der Gesamtplan besteht aus der Bebauungsplanzeichnung und dem Grundstücksverzeichnis. Außerdem ist eine Begründung beifolgend. Dieser Bebauungsplan wurde nach § 1(1) BauGB am 17. OKT. 94 zur Anzeige vorgelegt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 1(3) BauGB wird nicht geahndet. Verfügt vom 1. JUNI 95 Az. 25.21/11-7084/P.2	Die Durchführung des Anzeigeverfahrens dieses Bebauungsplans ist nach § 12 BauGB am 17. OKT. 94 ortsüblich bekannt gemacht worden. Paderborn, den 17. OKT. 94 Der Stadtdirektor i.V.	
Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Paderborn, den 18. MAI 94 Der Stadtdirektor i.V.		Der Rat der Stadt hat am 1.2.1979 nach § 2(1) BauGB die Aufteilung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufteilungsbeschluß wurde am 10.2.1979 ortsüblich bekannt gemacht. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 11. JUNI 94 ortsüblich bekannt gemacht worden. Paderborn, den 17. OKT. 94 Der Stadtdirektor		Der Entwurf dieses Bebauungsplans mit Begründung hat nach § 2(3) BauGB auf die Dauer eines Monats, vom 28. JUNI 94 bis 15. JULI 94 einschließlich, öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 11. JUNI 94 ortsüblich bekannt gemacht worden. Paderborn, den 17. OKT. 94 Der Stadtdirektor		Der Rat der Stadt hat nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan am 17. SEP. 94 als Satzung beschlossen. Paderborn, den 17. OKT. 94 Für den Rat der Stadt Bürgermeister Ratsherren		Dieser Bebauungsplan wurde nach § 1(1) BauGB am 17. OKT. 94 zur Anzeige vorgelegt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 1(3) BauGB wird nicht geahndet. Paderborn, den 17. OKT. 94 Der Stadtdirektor i.V.		
f. u. w. v. technischer Beigeordneter		f. u. w. v. technischer Beigeordneter		f. u. w. v. technischer Beigeordneter		f. u. w. v. technischer Beigeordneter				